- der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems eine volkseigenen Betrieben unter Berufung auf ihre erhöhte Eigenverantwor-Investitionsträger tung den Antrag volkseigener ablehnen. die nutzten volkseigenen Grundstücke für den Städtebau zur Verfügung zu stellen. Um die städtebaulichen Planungen verwirklichen zu können, werden daher Normen izu schaffen sein, auf deren Grundlage die derzeitigen volkseigenen Rechtsträger angewiesen werden können, das Nutzungsrecht zu übertragen. Diese Regelung muß sich auch auf die Ausgleichung der ökonomischen Folgen erstrecken.
- e) Um die Umgestaltung von Altbaugebieten zu sichern, sind die Rechte und Pflichten der örtlichen Organe, der Betriebe und der Grundstückseigentümer und -nutzer bei der Durchführung der entsprechenden baulichen Maßnahmen genau zu bestimmen. Das gilt besonders für den Abriß und die nach-Entkernung. »die Modernisierung. folgende Neubebauung, die den Umbau und Ausbau und »die Instandhaltung und -Setzung. In diesem Zusammenhang wird vor allem zu klären sein, welche baulichen Maßnahmen der sozialistischen Umgestaltung in den Aufgabenkreis der Eigentümer fallen und daher von ihnen zu finanzieren sind, welche rechtlichen Formen »notwendig sind, hemmende Wirkungen des Privateigentums bei der sozialistischen Reum konstruktion zu überwinden, welche baulichen Maßnahmen der Rekonstruktion den Aufgabenbereich »der Eigentümer übersteigen und von »den örtlichen staatlichen Organen 'durchzuführen und zu finanzieren sind und eigentumsrechtlichen Veränderungen in dieser Hinsicht notwendig Die Bestimmung der Rechte und Pflichten »der örtlichen Organe und der Grundstückseigentümer und -nutzer ist äußerst kompliziert und bedarf einer ausführlichen Analyse und Begründung, 25 wofür im Rahmen dieses Beitrags nicht der Platz verbleibt.
- Durchsetzung städtebaulicher Planungen werden das Städtebaugesetz und die Ausführungsbestimmungen weitere Rechtsformen sowie die setzungen für ihre Anwendung, ihren Inhalt, ihre rechtlichen Wirkungen zu schaffen haben. Zugleich werden entsprechende verfahrensrechtliche auszuarbeiten sein. Insbesondere geht es um die Erklärung Schutzgebieten, die Erteilung von Auflagen »zur Beschränkung oder Konkretisierung der Nutzung und die staatliche Anordnung zur Durchführung bestimmter baulicher Maßnahmen »und zur Einhaltung von Baubeschränkungen, Bausperren rund Belastungssperren. In »diesem Zusammenhang ist auch örtlichen Organe für die Verantwortlichkeit der die einheitliche Anwendung dieser Rechtsformen »genau zu bestimmen. Auf die einheitliche Leitung der Bodennutzung würde es sich sehr positiv auswirken, wenn »die territorialen Entscheidungen und die Anwendung der obengenannten Rechtsformen in der Hand einer besonderen Abteilung »bei den örtlichen -Räten konzentriert würden.26
- Mit idem Städtebaugesetz sollte das Ziel angestrebt werden, die grundsätzlichen Regelungen, mit »deren Hilfe die Eigentums- und NutzungsVerhältnisse bei der Verwirklichung der städtebaulichen Planung gestaltet werden, zu einem Modell auszubauen, das auch für andere Bereiche der Wirtschaft und Gesellschaft als allgemeine Grundlage für die Regelung »und Nutzungsverhältnisse bei der planmäßigen Durchführung Eigentums-Investitionen »dienen kann. spezifischen Eine ähnliche Aufgabe bereits »das Aufbaugesetz viele Jahre hindurch als entscheidende Rechts-